

Satzung der Beihilfekasse der Stadt Köln

vom 26. April 2005

-ABl. StK 2005, S. 283 ff. –

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 15.03.2005 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil Aufgaben und Verwaltung der Kasse

§ 1 Aufgaben der Kasse

(1) Die Beihilfekasse der Stadt Köln (Kasse) berechnet für die Beamten, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Personen und die Versorgungsempfänger der Stadt Köln, sowie für deren Angehörige (§ 2 BVO) und Hinterbliebene die diesen nach der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BVO) vom 27.03.1975 (SGV NRW 20320) sowie den diese ergänzenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Leistungen. Ferner berechnet die Kasse für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Stadt Köln die diesen sowie deren Angehörigen nach der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 09.04.1965 (SGV NRW 2031) sowie den diese ergänzenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Leistungen.

(2) Darüber hinaus berechnet die Kasse Leistungen nach der BVO, der BVOAng sowie den diese ergänzenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung aufgrund von Beschlüssen des Rates der Stadt Köln, insbesondere für die im Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 30.04.1964 (Beschlussbuch-Nr. 395/1964) und dessen Folgebeschlüssen genannten Personen.

(3) Für das Schulamt für die Stadt Köln berechnet die Kasse die den Lehrern an Grund-, Haupt- und Sonderschulen und deren Angehörigen (§ 2 BVO) und Hinterbliebenen nach der BVO, der BVOAng sowie den diese ergänzenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Leistungen. 2Dienstherr bzw. Arbeitgeber im Sinne dieser Satzung ist für den vorgenannten Personenkreis auch das Schulamt für die Stadt Köln.

(4) Für sonstige Personen kann die Kasse die Berechnung der diesen nach der

BVO, der BVOAng sowie den diese ergänzenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Leistungen übernehmen. Soweit sie derartige Aufgaben bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits übernommen hat, gelten die jeweiligen bisherigen Regelungen fort.

(5) Die Kasse zahlt die von ihr berechneten Leistungen aus, wenn dies nach den Bestimmungen dieser Satzung, in einem Beschluss des Rates der Stadt Köln, einer rechtsverbindlichen Weisung oder einer Vereinbarung vorgesehen ist.

(6) Andere Leistungen erbringt die Kasse nur, wenn und soweit sie ihnen zugestimmt hat.

§ 2 Rechtsverhältnisse und Sitz der Kasse

(1) Die Kasse ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Stadt Köln und haftet nur für die im Bereich der Kasse entstehenden Verbindlichkeiten der Stadt Köln.

(2) Die Kasse hat ihren Sitz in Köln.

(3) Die Kasse ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.

(4) Die Angelegenheiten der Kasse werden durch diese Satzung geregelt. 2Die in dieser Satzung in männlicher Form gebrauchten Funktionsbezeichnungen gelten für weibliche Funktionsträger entsprechend.

(5) Die Satzung kann durch Beschluss des Rates der Stadt Köln geändert werden. Künftige Änderungen der Satzung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für bereits bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnisse sowie für bereits erfolgte nicht bestandskräftige Leistungsgewährungen. Änderungen der Satzung sind im Amtsblatt der Stadt Köln öffentlich bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt für das In-Kraft-Treten bestimmt wird.

§ 3 Leitung, Vertretung und Geschäftsführung der Kasse

(1) Die Leitung der Kasse obliegt dem Oberbürgermeister oder dem von ihm bestellten Beschäftigten (Kassenleiter). Er ist der gesetzliche Vertreter der Kasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Der Oberbürgermeister bestellt auch den Vertreter des Kassenleiters.

(2) Der Kassenleiter bestellt zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer und dessen Stellvertreter.

(3) Zum Leiter der Kasse, zu dessen Vertreter, zum Geschäftsführer oder zu

dessen Vertreter darf nicht der Kämmerer oder ein ihm unterstellter Beschäftigter berufen werden.

§ 4 Aufsicht

Die Aufsicht über die Kasse führt der Oberbürgermeister.

§ 5 Auflösung der Kasse

- (1) Die Kasse kann nur durch Beschluss des Rates der Stadt Köln aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung der Kasse tritt die Stadt Köln in alle Rechte und Pflichten der Kasse ein.

Zweiter Teil Leistungen der Kasse

§ 6 Anzumeldender Personenkreis

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nur hinsichtlich der Personen, die bei der Kasse angemeldet wurden und deren Anmeldung von der Kasse bestätigt worden ist. 2Alle Personen, für die gemäß § 1 Leistungen festzusetzen sind, sind unverzüglich von ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber bei der Kasse anzumelden. 3Für die Personen, die am 31.12.1998 bereits einen Anspruch auf Leistungen der Kasse hatten, ist eine Anmeldung nicht erforderlich.
- (2) Die Kasse ist nicht verpflichtet, über Dritte erlangte Informationen für die Festsetzung der Leistungen zugrunde zu legen.

§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Der Dienstherr bzw. Arbeitgeber einer Person im Sinne des § 1 Absatz 1 – 4 ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich alle ihm zugänglichen Angaben über diese Person mitzuteilen und gegebenenfalls zu belegen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind.
- (2) Der Dienstherr bzw. Arbeitgeber ist insbesondere verpflichtet, der Kasse unverzüglich alle Änderungen der in Absatz 1 genannten Angaben sowie Zu- und Abgänge von anzumeldenden bzw. angemeldeten Personen mitzuteilen. 2Dies gilt auch bei deren stadtinternem Wechsel von Dezernat, Amt oder Dienststelle sowie bei allen Änderungen mit Auswirkung auf die Rechtsstellung oder Besoldung der angemeldeten Personen. Die Mitteilung kann schriftlich oder im Wege des Datenträgeraustausches erfolgen. Ein Datenträgeraustausch ist nur auf der Basis einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten, in der

auch die technischen Grundlagen und Verfahrensweisen des Austausches festgelegt werden, möglich.

(3) Bei der Erfüllung seiner Mitteilungs- und Auskunftspflichten im schriftlichen Verfahren hat der Dienstherr bzw. Arbeitgeber Formblätter oder Vordrucke der Kasse zu verwenden – soweit solche von der Kasse herausgegeben worden sind – und die notwendigen Belege oder Urkunden beizufügen. Zur Beschaffung benötigter Unterlagen oder Auskünfte kann die Kasse auch unmittelbar mit der angemeldeten Person in Verbindung treten.

(4) Die Kasse ist zur Nachprüfung der eingereichten Unterlagen und aller Angaben sowie zur Akteneinsicht bezüglich der in Absatz 1 angesprochenen Angaben berechtigt. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber.

(5) Die Kasse kann Leistungen versagen oder entziehen, wenn den vorstehenden Verpflichtungen nicht entsprochen ist, insbesondere wenn die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung nicht oder nicht ausreichend belegt sind.

§ 8 Verfahren und Rechtsbehelfe

(1) Die Kasse gewährt Leistungen nur auf Antrag. Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen. Ist der Berechtigte verstorben, ohne bei der Kasse einen Antrag auf Leistungen gestellt zu haben, so richtet sich die Antragsberechtigung von Hinterbliebenen und anderen Personen nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Beihilfenrechtes.

(2) Über den Antrag entscheidet die Kasse durch Bescheid. Wird eine Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder ein Bescheid nachträglich geändert, ist dies zu begründen.

(3) Gegen Verwaltungsakte der Kasse ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gegeben. Im Übrigen gelten die sonstigen Spezialvorschriften.

(4) Die Kasse bearbeitet die gegen ihre Festsetzungen (Berechnung und gegebenenfalls Auszahlung) gerichteten Widersprüche grundsätzlich abschließend, hinsichtlich der in § 1 Absatz 3 genannten Personen jedoch nur, soweit dem Widerspruch abgeholfen wird. Soweit in diesen Fällen dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Vorgang der zuständigen Widerspruchsbehörde zur abschließenden Bearbeitung vorzulegen.

(5) Sofern ein anderes nicht bestimmt ist, führt die Kasse Rechtsstreite, insbesondere auch solche, die sich aus einer abschließenden Bearbeitung der Widersprüche ergeben, selbst.

§ 9 Zahlungsverkehr

(1) Für die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Personen zahlt die Kasse die berechneten Leistungen aus ihrem Vermögen aus. Für andere Personen zahlt die Kasse entsprechend der jeweils mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung die berechneten Leistungen aus dem Vermögen des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers aus oder teilt diesem die berechnete Leistung schriftlich mit. Die Kasse kann, zum Beispiel in Fällen von Pensionslastenvereinbarungen zwischen mehreren Dienstherrn bzw. Arbeitgebern, auch eine andere Verfahrensweise vereinbaren.

(2) Die Kasse kann zur Abwendung von Belastungen, zur Beilegung von Streitigkeiten, zur Behebung von unbilligen Härten oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit freiwillige Leistungen übernehmen oder auf Ansprüche verzichten. Sie kann fällige Zahlungen unter Vereinbarung von Zinsen stunden.

(3) Sofern Leistungen zurückgefordert werden, sind die Zahlungen mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Rückforderungsbescheides fällig. Für die Zeit von der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang erhebt die Kasse Zinsen entsprechend den geltenden Rechtsbestimmungen. Sie kann hiervon wegen Geringfügigkeit des Betrages absehen, sofern andere Vorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Die Verjährung der Ansprüche der in § 1 genannten Personen auf Leistungen der Kasse richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Beihilfenrechtes. Hinsichtlich der Hemmung, der Unterbrechung und der Wirkung der Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Schadensersatzansprüche

Ein Schadensersatzanspruch, der dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber einer bei der Kasse angemeldeten Person kraft Gesetzes oder nach Abtretung gegen Dritte zusteht, ist vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber gegen den Dritten geltend zu machen. Ein etwaiger Schadensersatzbetrag ist an die Kasse abzuführen, soweit diese aufgrund des Schadensereignisses Leistungen aus dem Kassenvermögen erbracht hat und andere Vorschriften nicht entgegenstehen.

Dritter Teil Finanzwesen der Kasse

§ 11 Finanzierung der Kasse, Kassenvermögen

- (1) Die Kasse wird finanziert durch Umlagen, Fallkostenerstattungen und sonstige Erträge; diese bilden das Kassenvermögen. Grundlage für die Umlagen und Fallkostenerstattungen sind entsprechende Beschlüsse des Rates der Stadt Köln bzw. entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber und der Kasse.
- (2) Das Kassenvermögen wird als Deckungsmasse für die satzungsmäßigen Leistungen der Kasse und ihre Verwaltungskosten geführt. Es ist unter Wahrung ausreichender Sicherheit so anzulegen, dass Wertbeständigkeit, Liquidität und ein möglichst hoher Ertrag gewährleistet sind.
- (3) Die Ansprüche auf Umlagen und Fallkostenerstattungen verjähren in drei Jahren nach Kenntniserlangung der Kasse vom Anspruch. Hinsichtlich der Hemmung, der Unterbrechung und der Wirkung der Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Kasse kann mit ihren Forderungen gegen Ansprüche der Dienstherrn bzw. Arbeitgeber, die Personen bei ihr angemeldet haben, aufrechnen.

§ 12 Fallkostenerstattung

- (1) Die Zahlung einer Fallkostenerstattung wird vereinbart, soweit die Kasse ihre Leistungen nicht aus dem Kassenvermögen deckt. Werden die Leistungen der Kasse anteilig aus dem Kassenvermögen getragen, so bemisst sich die Höhe der Fallkostenerstattung proportional zur Höhe des nicht aus dem Kassenvermögen finanzierten Anteils.
- (2) Durch die Fallkostenerstattung sollen die für die Bearbeitung jedes Falles notwendigen Personal- und Sachkosten gedeckt werden; eine pauschalisierte Berechnung der Fallkostenerstattung ist zulässig.
- (3) Die Fallkostenerstattung wird nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres abschließend festgesetzt. Während des Wirtschaftsjahres setzt die Kasse quartalsweise Abschlagszahlungen fest; außerdem kann die Kasse vor oder während des Wirtschaftsjahres Abschlagszahlungen festsetzen, die sich an den Ergebnissen des letzten Jahresabschlusses orientieren.
- (4) Fallkostenerstattungen sowie Abschlagszahlungen auf Fallkostenerstattungen sind an dem in der Anforderung genannten Tag fällig. Für die Zeit von der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang kann die Kasse Zinsen in Höhe von 5,0 Prozentpunkten über dem im Zeitpunkt des Zahlungseingangs gültigen Basiszinssatz nach § 247 Absatz 1 BGB berechnen, soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 13 Umlage

(1) Die Zahlung einer Umlage wird vereinbart, soweit die Kasse Leistungen aus ihrem Sondervermögen auszahlt. Durch die Umlage werden die für die Bearbeitung jedes Falles notwendigen Personal- und Sachkosten sowie die zu erbringenden Leistungen abgegolten; eine pauschalisierte Berechnung der Umlage ist zulässig.

(2) Die Umlage für die aktiven Beschäftigten bestimmt sich nach einem jährlich auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes festgelegten und zusammen mit dem Wirtschaftsplan vom Rat der Stadt Köln beschlossenen, für jede Beschäftigtengruppe einheitlichen Umlagesatz (Vomhundertsatz), der erhoben wird bei den Beamten auf die vom Dienstherrn zu zahlende Besoldung ohne Mehrarbeit und Sonderzuwendungen und bei den Angestellten und Arbeitern nach der/dem vom Arbeitgeber zu zahlenden Vergütung/Lohn ohne Überstunden, ZVK-Umlage, Sozialversicherungsbeiträge und Sonderzuwendungen. Die Umlagezahlung ist monatlich fällig mit der Auszahlung der Bezüge an die jeweilige Beschäftigtengruppe. Die Umlagesätze gelten jeweils bis zu einer Neufestsetzung unverändert fort.

(3) Die für jeden Versorgungsempfänger vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zu zahlende Umlage wird jährlich mit dem Wirtschaftsplan vom Rat der Stadt Köln beschlossen. Die Umlagezahlung ist monatlich fällig mit der Auszahlung der Bezüge an die Versorgungsempfänger.

(4) Für Personen, die im Rahmen einer Frühverrentungsregelung aufgrund einer Sondervereinbarung einen Anspruch auf Beihilfeleistungen erwerben, kann eine gesonderte Umlage erhoben werden. Sie wird dem Arbeitgeber aufgrund einer Vereinbarung gesondert mitgeteilt und kann in Abhängigkeit von der Anzahl der Beihilfeberechtigten dieses Personenkreises Änderungen innerhalb eines Wirtschaftsjahres unterliegen. Die Umlagezahlung ist grundsätzlich fällig mit der Auszahlung der Bezüge an die Angestellten und Arbeiter, spätestens jedoch bei Renteneintritt des ehemaligen Arbeitnehmers.

(5) Für die in § 1 Absatz 3 genannten Personen wird keine Umlage erhoben, da die erbrachten Kassenleistungen vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber nach Abrechnung vollständig erstattet werden.

(6) Sofern für die in § 1 Absatz 4 genannten Personen Leistungen erbracht werden, wird die Finanzierung durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 14 Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

(1) Besteht nach Feststellung des Jahresabschlusses ein Jahresüberschuss, werden insoweit erbrachte Umlageüberzahlungen grundsätzlich mit künftigen Umlagezahlungen verrechnet.

(2) Ein sich im Laufe des Wirtschaftsjahres ergebender Liquiditätsengpass ist

jeweils durch eine Sonderzahlung der Stadt Köln auszugleichen. 2Diese ist mit Ablauf von zwei Wochen nach Anforderung fällig. 3Ein Liquiditätsengpass in diesem Sinne liegt vor, sobald das Kassenvermögen bis zum Erhalt der nächsten monatlichen Umlagezahlungen nicht ausreicht, die täglich zu erbringenden Beihilfeleistungen abzudecken.

(3) Ein sich nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ergebender Fehlbetrag ist durch die Stadt Köln innerhalb von zwei Wochen nach Aufstellung des vorläufigen Jahresabschlusses auszugleichen. Diese Zahlung wird mit dem festgestellten Jahresergebnis verrechnet. Eine insoweit erbrachte Überzahlung der Stadt Köln wird grundsätzlich mit künftigen Umlagezahlungen verrechnet, ein Restfehlbetrag ist durch die Stadt Köln innerhalb von zwei Wochen auszugleichen.

§ 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Kasse wird jährlich ein Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan) sowie ein Jahresabschluss und ein Lagebericht erstellt. Außerdem legt die Kasse ihrer Haushaltsführung eine mittelfristige Finanzplanung zugrunde.

(2) Die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (EigVO) sind mit den nachfolgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden. Kostenrechnungen nach § 19 Absatz 3 der EigVO und Zwischenberichte nach § 20 der EigVO werden nicht erstellt. An die Stelle des Werksausschusses tritt der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen (AVR) des Rates der Stadt Köln, an die Stelle des Oberbürgermeisters im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative, der Leiter der Beihilfekasse und an die Stelle des Werkleiters der Geschäftsführer der Beihilfekasse.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom Geschäftsführer der Beihilfekasse bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt, unter Angabe des Datums unterschrieben und über den Kassenleiter dem AVR vorgelegt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von dem zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Köln geprüft. Der vom AVR beschlossene Jahresabschluss und der Lagebericht sowie das Prüfungsergebnis sind dem Rat der Stadt Köln innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zuzuleiten. Der Rat der Stadt Köln stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht fest und beschließt über die Entlastung des Kassenleiters.

(4) Von einer öffentlichen Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie einer öffentlichen Auslegung wird abgesehen.

- (5) Die Kassengeschäfte werden eigenständig durch die Kasse getätigt.

Vierter Teil Schlussbestimmung

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Beihilfekasse der Stadt Köln vom 22. Dezember 1998 (ABl. Stadt Köln 1998, S. 472) außer Kraft.